

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Vorläufige Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an
der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Gründungsrektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 0-1571 Potsdam

Verantwortlich: Dezernat für akadem. und student. Angelegenheiten
und Referat für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit / Internationale Beziehungen

Jahrgang 1

1. Juli 1992

Nr. 2

INHALT:

- I. Vorläufige Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam
- II. Bibliotheksordnung der Universitätsbibliothek Potsdam
- III. Vorläufige Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Potsdam vom 01. November 1991

I. Vorläufige Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

Die allgemeinen Vorschriften des Ersten Teils gelten in nachstehender Fassung jeweils in Verbindung mit den gesondert erlassenen Zwischenprüfungsordnungen der einzelnen Prüfungsfächer des Zweiten Teils.

Sie tragen vorläufigen Charakter bis zur Verabschiedung einer Lehramtsprüfungsordnung für das Land Brandenburg.

§ 1

Gegenstand und Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Gegenstand der Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen sind die gewählten Fächer.
- (2) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums im gewählten Prüfungsfach. Nach näherer Regelung durch die besonderen Zwischenprüfungsordnungen sollen der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß sie die inhaltlichen Grundlagen des Prüfungsfachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung sowie Kriterien für ein verantwortliches Handeln erworben haben, die erforderlich sind für ein erfolgreiches Studium und die spätere Tätigkeit im Lehrerberuf.

§ 2

Gliederung des Studiums, Studiendauer

- (1) Das Studium eines jeden Prüfungsfachs gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die für das Grundstudium vorgesehene Studienzeit beträgt in der Regel vier Semester.
- (2) Die zum Ende des Grundstudiums nachzuweisende Zwischenprüfung kann nach näherer Regelung durch die einzelnen besonderen Zwischenprüfungsordnungen in studienbegleitenden Teilprüfungen oder für das Prüfungsfach insgesamt am Ende des Grundstudiums abgelegt werden.

§ 3

Prüfungsanspruch

- (1) Die in den einzelnen besonderen Zwischenprüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern

die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Prüfungsanspruch besteht auch nach einer Exmatrikulation bis zum Ablauf des vierten Semesters fort, das auf dasjenige folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht worden sind.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der für einen Teilstudiengang zuständige Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuß, der grundsätzlich aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat.

Ist ein Fachbereich für mehrere Teilstudiengänge zuständig, so kann nach näherer Regelung durch die einzelnen besonderen Zwischenprüfungsordnungen ein gemeinsamer Prüfungsausschuß bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuß angehörenden Professoren einen zu seinem Vorsitzenden und einen weiteren zum Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der zuständige Fachbereichsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuß bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Zwischenprüfung,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Entscheidung über Aufnahme des Hauptstudiums bei negativer Entscheidung über den Abschluß des Grundstudiums,
4. die Aufstellung der Prüflerverzeichnisse und Beisitzerlisten,
5. die Gewährung von Prüfungserleichterungen für behinderte Studenten.

Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß einzelne Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen des Vorsitzenden werden auf Antrag der Betroffenen oder eines anderen Ausschußmitgliedes dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden der zuständigen Stelle der zentralen Hochschulverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind die Hochschullehrer im Rahmen ihres Fachgebietes.

Wissenschaftliche Mitarbeiter sind dann prüfungsberechtigt, wenn sie vom Fachbereichsrat bzw. dem jeweiligen Institut/Bereich mit der selbständigen Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt wurden.

Honorarprofessoren können vom Prüfungsausschuß in angemessenem Umfang zur Abnahme der Prüfungen herangezogen werden. Deckt das Fachgebiet oder die übertragene Lehraufgabe nicht die nach der einzelnen besonderen Zwischenprüfungsordnung abzunehmende Prüfung ab, ist eine Kollegialprüfung durchzuführen, die ohne Beisitzer stattfindet.

(2) Sind mehrere Prüfer mit der gleichen Prüfungsbezeichnung vorhanden, hat der Kandidat das Recht, unter diesen einen als Prüfer vorzuschlagen. Der Prüfer kann unter Angabe der Gründe dem Prüfungsausschuß vorschlagen, einen anderen Prüfer zu benennen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer, indem er sie einer bestimmten Prüfung zuweist. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen. Die Namen der jeweils für die einzelnen Prüfungen zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß auch über die zuständige Stelle der zentralen Hochschulverwaltung rechtzeitig durch Anschlag bekanntgegeben; sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbar Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prü-

fungsausschuß die Liste der zur Verfügung stehenden Prüfer nachträglich ergänzen.

(4) Beisitzer in einer mündlichen Prüfung müssen sachverständig auf dem Gebiet sein, das Prüfungsgegenstand ist. Sie werden vom Prüfungsausschuß bestellt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Der Kandidat hat das Recht, einen weiteren Beisitzer oder bei einer Kollegialprüfung überhaupt einen Beisitzer vorzuschlagen.

§ 6

Prüfungsformen

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen und Klausuren sowie nach Maßgabe der einzelnen besonderen Zwischenprüfungsordnungen Projektarbeiten und sonstige Leistungsnachweise.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer oder von zwei Prüfern ohne Beisitzer (Kollegialprüfung) abgenommen. Sie können in Gruppen von bis zu fünf Kandidaten oder als Einzelprüfung durchgeführt werden.

Die Prüfungsdauer beträgt pro Kandidat mindestens 15 Minuten. Sie darf ohne Zustimmung des Kandidaten 45 Minuten nicht überschreiten. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Prüfung nach Maßgabe der besonderen Zwischenprüfungsordnungen im Einvernehmen von Prüfer und Kandidat unterbrochen und innerhalb von 14 Tagen fortgesetzt werden.

(2) Inhalte, Ergebnisse und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und Beisitzern zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Abweichende Auffassungen vom Prüfungsverlauf sind in das Protokoll aufzunehmen. Die mündliche Prüfung wird vom fachlich zuständigen Prüfer bewertet.

(3) Mitglieder der Universität werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Studenten desselben Teilstudienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter, die im gleichen Teilstudiengang lehren, sind zu bevorzugen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse. Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des Prüflings auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung durch den für die Prüfung Verantwortlichen von dem Prüfungsverfahren ausgeschlossen werden.

Eine Fortsetzung oder Wiederholung findet in diesem Fall unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

(5) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß den Ersatz der mündlichen Prüfung durch eine andere Prüfungsform zulassen.

§ 8

Klausurarbeiten

(1) Klausuren sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Sie sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer, der die Aufgabe stellt, nach Maßgabe der einzelnen besonderen Zwischenprüfungsordnungen. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

§ 9

Sonstige Leistungsnachweise

Sonstige Leistungsnachweise werden von den Prüfungsberechtigten ausgestellt, wenn schriftliche oder protokollierte mündliche oder praktische Leistungen erbracht wurden.

§ 10

Projektarbeiten

Projekte werden unter Anleitung und Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie unter Mitwirkung von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Tutoren durchgeführt. Weiteres regeln die einzelnen besonderen Studien- und Zwischenprüfungsordnungen.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Nach Maßgabe folgender Grundsätze werden Studienzeiten, Prüfungs- und sonstige Studienleistungen vom Prüfungsausschuß aufgrund der Stellungnahme eines fachlich zuständigen Prüfungsberechtigten anerkannt:

1. Studienzeiten, die an anderen wissenschaftlichen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht wurden, werden voll angerechnet. Sofern der unterschiedliche Inhalt und Aufbau des Studienganges an der anderen Universität einer Anrechnung entgegenstehen, hat die Prüfungskommission

sion zu entscheiden, ob und inwieweit eine solche erfolgen kann.

2. Die in einem anderen Studiengang an einer deutschen wissenschaftlichen Universität absolvierten Studienzeiten werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges und für den neuen Studiengang förderliches Studium vorliegt.
3. Die an einer anderen deutschen Universität oder gleichrangigen Lehranstalt absolvierten Studienzeiten werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
4. Studien- und Prüfungsleistungen aus der angerechneten Studienzzeit können als Studienleistungen gemäß einzelnen Studienordnungen und als Prüfungsleistungen gemäß besonderen Zwischenprüfungsordnungen anerkannt werden, wenn sie diesen Leistungen gleichwertig sind.
5. Für die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungs- und sonstigen Studienleistungen, die an ausländischen Bildungseinrichtungen abgeleistet oder erzielt wurden, gelten die Regelungen zu Nummer 1 bis 4 auf Antrag entsprechend. Bei der Entscheidung werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigt. Hierbei wird die zuständige Stelle der zentralen Hochschulverwaltung beteiligt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
6. In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit werden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz berücksichtigt.
7. Nach Inhalt und Umfang vergleichbare sonstige Leistungen werden nach Feststellung der Gleichwertigkeit anerkannt.
8. Ist eine Prüfung erforderlich, weil die Gleichwertigkeit nicht oder nur teilweise gegeben ist, wird diese als Ausgleichsprüfung durchgeführt. Bei erfolgreichem Abschluß wird der Kandidat den Absolventen der entsprechenden, in der einzelnen besonderen Zwischenprüfungsordnung vorgesehenen Prüfung gleichgestellt.
9. Soweit Studienzeiten angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für die Prüfungen.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Für jedes Semester ist mindestens ein Prüfungszeitraum vorzusehen.

(2) Als Voraussetzungen für die Prüfungszulassung sind folgende Unterlagen zusammen mit dem Zulassungsantrag vorzulegen:

1. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm die Zwischenprüfungsordnung in ihrem allgemeinen und besonderen Teil bekannt ist;
2. eine Erklärung des Kandidaten, ob und gegebenenfalls mit welchen Ergebnissen er bereits eine Zwischenprüfung in demselben Fach an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnen hat, insbesondere ob er sie endgültig nicht bestanden hat;
3. Studienbücher;
4. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Sprecherziehung;
5. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Kurs "Audiovisuelles Praktikum/Medien-erziehung";
6. die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen, soweit dies von den einzelnen besonderen Zwischenprüfungsordnungen gefordert wird;
7. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung, sofern diese obligatorisch in der besonderen Zwischenprüfungsordnung vorgesehen ist;
8. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam in dem Lehramtsstudiengang, in dessen Rahmen die beabsichtigte Prüfung stattfinden soll;
9. Prüfer- bzw. Beisitzervorschläge.

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen einzureichen. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Student kann den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung bis spätestens eine Woche vor Beginn der ersten Teilprüfung schriftlich zurückziehen. Das Verfahren gilt in diesem Falle als nicht eröffnet.

§ 13

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für jede Prüfung werden die Leistungen vom jeweiligen Prüfungsberechtigten durch Vergabe einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut

Die Note "sehr gut" ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.

2 = gut

Die Note "gut" ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.

3 = befriedigend

Die Note "befriedigend" ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

4 = ausreichend

Die Note "ausreichend" ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.

5 = nicht ausreichend

Die Note nicht ausreichend ist zu erteilen, wenn die Leistungen im ganzen wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht entsprechen.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Dabei sind jedoch 0,7; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Schreibt die jeweilige besondere Zwischenprüfungsordnung bei Untergliederung in Teilprüfungen keine Wichtung vor, wird die Gesamtnote auf dem Wege der arithmetischen Mittelung gebildet.

Die dem arithmetischen Mittel entsprechende Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach ist nur bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens (4,0) bewertet wurde. Die einzelnen besonderen Zwischenprüfungsordnungen können darüber hinaus vorsehen, daß bestimmte Teilprüfungen ebenfalls mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein müssen.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) Besteht die Zwischenprüfung in einem Teilstudien-gang aus mehreren Prüfungsleistungen, so kann im Falle der erfolglosen Durchführung einer solchen Prüfungsleistung diese bis zu zweimal wiederholt werden. Besteht die Zwischenprüfung nur aus einer Prüfung, so kann diese bis zu zweimal wiederholt werden.

(2) Die Frist, in der die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, legt der Prüfer im Einvernehmen mit dem Kandidaten fest und teilt dem Prüfungsausschuß den Termin mit. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuß. Letzter Termin für die Wiederholung einer Prüfung ist der Prüfungszeitraum des nachfolgenden Semesters, das der nicht bestanden Prüfung folgt.

(3) Hat sich der Kandidat fristgemäß einer Wiederholungsprüfung unterzogen, gelten die bei der Wiederholung erteilten Noten.

(4) Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Zwischenprüfung in diesem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Unterbricht oder versäumt ein Kandidat die Prüfung, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß über die Anerkennung der Gründe, die eine Leistung verhindern; im Falle der Anerkennung wird die Prüfung als nicht abgelegt, bei Nichtanerkennung der Gründe wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.

(2) Die für die Unterbrechung oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Tagen erforderlich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird der Kandidat des Versuchs der Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel überführt, ist er vom Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Über die Folgen eines Täuschungsmanövers entscheidet der Prüfungsausschuß. In der Regel wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidat ist vorher anzuhören.

§ 16

Prüfungsabschluß und Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Die Zwischenprüfung im Teilstudiengang ist mit dem Tag abgeschlossen, an dem die letzte der Prüfungsleistungen erbracht wurde, die von der zugehörigen besonderen Zwischenprüfungsordnung gefordert werden.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und das Ergebnis der Zwischenprüfung werden dem Kandidaten unverzüglich nach Abschluß bekanntgegeben. Entscheidungen, die den Erfolg verneinen, werden außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vom Prüfungsausschuß mitgeteilt.

§ 17

Zeugnisse, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach wird ein Zeugnis des Inhalts ausgestellt, daß die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung abgelegt wurde. Im Zeugnis müssen die im Projekt erbrachten Leistungen als solche erkennbar sein. Das Zeugnis enthält ferner die Angabe der Prüfungsleistungen mit den den Noten entsprechenden Urteilen. Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im betreffenden Lehramtsteilstudiengang oder nicht an der Universität Potsdam erzielt, wird die Anerkennung der betreffenden Leistung im Zeugnis vermerkt.

(2) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Zwischenprüfung gehörende Leistung erbracht wurde, und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Auf Antrag des Studenten wird vom Prüfungsausschuß über den erfolgreichen Abschluß von Teilprüfungen und von Ausgleichsprüfungen eine Bescheinigung ausgestellt. Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, enthält eine solche Bescheinigung auch die Angabe, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden wurde, und welche Prüfungsleistungen noch fehlen. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen werden von dem für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortlichen unterschrieben.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und

Zeit der Einsichtnahme und unterrichtet die betroffenen Prüfer.

§ 19

Allgemeines Beschwerdeverfahren

(1) Der Student hat das Recht der Beschwerde gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung.

(2) Beschwerden sind innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung durch den Studenten beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuß in der Regel in 4 Wochen. Ist eine Entscheidung in dieser Frist aus zwingenden Gründen nicht möglich, so ist der Student über die Gründe zu informieren.

(3) Beschwerden über die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb von 14 Tagen beim Fachbereichsrat schriftlich einzureichen.

§ 20

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat oder der zuständigen gemeinsamen Kommission über die Rücknahme.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 bis 3 und dieser Absatz gelten für Bescheinigungen gemäß § 17 Absatz 3 entsprechend.

(5) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam gegeben.

§ 21

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Der Erste Teil (Allgemeine Vorschriften) der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Vorläufige Zwischenprüfungsordnung gilt rückwirkend für Studenten, die ihr Lehramtsstudium 1989 bzw. 1988 aufgenommen haben.

II. Bibliotheksordnung der Universitätsbibliothek Potsdam

§ 1

Aufgabe und Struktur

(1) Die Universitätsbibliothek (UB) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung (s. S. 95 Landeshochschulgesetz) hat die Aufgabe, Literatur und andere Informationsmittel für Lehre, Studium und Forschung zu sammeln, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen.

(2) Darüber hinaus nimmt die UB Aufgaben der regionalen und überregionalen wissenschaftlichen Literaturversorgung wahr. Sie unterstützt dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der Universität gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber Kooperationspartnern.

(3) Zur Erledigung ihrer Aufgaben setzt die UB moderne Verfahren der Informationstechnik ein und beteiligt sich an bibliothekarischen Gemeinschaftsunternehmungen wie z. B. dem Berlin-Brandenburger-Katalogverbund und der Zeitschriftendatenbank.

(4) Zur UB gehören alle bibliothekarischen Einrichtungen der Universität. Sie wird gegliedert in eine Bibliothekszentrale und standortbezogene große Fachbibliotheken in räumlicher Nähe der Fakultäten/wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 2

Leitung der UB

(1) Die UB wird von einem Direktor geleitet. Er ist in der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Universitätsleitung und dem Senat verantwortlich. Er berät die Universitätsleitung und den Senat in allen bibliothekarischen Fragen und ist bei entsprechenden Beratungen zu hören.

(2) Er ist Vorgesetzter aller der UB zugewiesenen Mitarbeiter. Er hat bei allen Personalentscheidungen, die UB-Mitarbeiter betreffen, ein Vorschlagsrecht.

(3) Er leitet die UB nach bibliotheksfachlichen Gesichtspunkten und hat dafür zu sorgen, daß in allen Bibliotheksbereichen einheitliche, wirtschaftliche und benutzerfreundliche Arbeitsverfahren angewendet werden.

(4) Er ist für die ordnungsgemäße Verwendung aller der UB zugewiesenen Sachmittel verantwortlich.

(5) Er hat die Einhaltung der Benutzungsordnung der UB sicherzustellen.

§ 3

Bibliothekskommission

(1) Der Senat bildet eine Bibliothekskommission, die ihn in grundsätzlichen Fragen, insbesondere des Haushalts, der Benutzungsordnung und grundlegenden Erwerbungsfragen, berät und Entscheidungen vorbereitet.

(2) Der Direktor der UB gehört der Bibliothekskommission mit beratender Stimme an. Er hat das Recht, zu allen Beschlüssen der Bibliothekskommission eine bibliotheksfachliche Stellungnahme abzugeben.

§ 4

Zusammenwirken zwischen UB und Hochschulangehörigen

(1) Jeder Hochschulangehörige hat das Recht, Vorschläge zum Aufbau des Bibliotheksbestandes zu machen. Die Mitglieder des Lehrkörpers sind zur Mitwirkung am Bestandsaufbau verpflichtet.

(2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel realisiert die UB diese Vorschläge, sofern keine wichtigen Gründe, die darzulegen sind, entgegenstehen.

(3) Die einzelnen Fächer benennen Bibliotheksbeauftragte, die in Zusammenarbeit mit dem Fachreferenten der UB die Literaturlauswahl innerhalb des Faches koordinieren.

(4) Beim Bestandsaufbau ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einzelnen Fächern, zwischen Forschungs- und Studienliteratur und zwischen Zeitschriften- und Monographienliteratur zu achten. Fächerübergreifende Literatur ist angemessen zu berücksichtigen.

(5) Mittel, die in Berufungsvereinbarungen für Literaturbeschaffungen zugesagt werden, sind von der UB haushaltsmäßig zu bewirtschaften. Die UB erwirbt die Literatur, die von dem Berufenen vorgeschlagen wird, nimmt sie in den UB-Bestand auf und übergibt sie ganz